

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
Antragsfrist: 30.07.2020
27.08.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung HFA	3
Niederschrift öffentl. HFA 25.06.2020	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Umbau Bürgerbüro	
Vorlage 460/2020-6	9
Ergänzungsvorlage 460/2020-6 460/2020-6	11
Finales Einrichtungskonzept Bürgerbüro 460/2020-6	13
TOP Ö 5 Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG und Tax Compliance Management System	
Vorlage 589/2020-2	29
TOP Ö 6 Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabchluss für das Jahr 2019	
Vorlage 293/2020-2	32
Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2019 (FINAL) 293/2020-2	34
TOP Ö 7 Projektplan Hochbaumaßnahmen 2020-2029	
Vorlage 590/2020-6	46
Projektplan HA Stand 30.07.2020 590/2020-6	48
TOP Ö 8 Installierung einer Photovoltaikanlage auf der KiTa Rilkestraße	
Vorlage 354/2020-6	51
TOP Ö 9 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
Vorlage ohne Beschluss 586/2020-1	53
TOP Ö 10 Mitteilung betr. Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln in der Stadt Bornheim in 2019	
Vorlage ohne Beschluss 545/2020-11	54
Förderungen Kreissparkasse Köln 2019 545/2020-11	55

Einladung



Sitzung Nr.	81/2020
HA Nr.	4/2020

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 10.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 27.08.2020, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 68 vom 25.06.2020	
4	Umbau Bürgerbüro	460/2020-6
5	Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG und Tax Compliance Management System	589/2020-2
6	Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabschluss für das Jahr 2019	293/2020-2
7	Projektplan Hochbaumaßnahmen 2020-2029	590/2020-6
8	Installierung einer Photovoltaikanlage auf der KiTa Rilkestraße	354/2020-6
9	Mitteilung betr. Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln in der Stadt Bornheim in 2019	545/2020-11
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	586/2020-1
11	Anfragen mündlich	

	Nicht öffentliche Sitzung	
12	Vergabe des Auftrages für Elektroarbeiten (mobiler Stromerzeuger) im Feuerwehrrätehaus Waldorf	415/2020-1
13	Vergabe des Auftrages für die Straßenunterhaltung im Stadtgebiet Bornheim	456/2020-1
14	Vergabe des Auftrages zur Lieferung eines mittleren Löschfahrzeuges inkl. Beladung	524/2020-1
15	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über die Vergabe des Auftrages für den Einbau von Abgasabsauganlagen an den städtischen Feuerwehrrätehäusern	535/2020-1
16	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über die Vergabe des Auftrages für die Errichtung einer Außentreppe am Rathaus der Stadt Bornheim	578/2020-1
17	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über die Vergabe des Auftrages zum Austausch bzw. Einbau von Brandschutztüren im Rathaus der Stadt Bornheim	579/2020-1

18	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung betr. Mietvertrag über die Nutzung von Tennis- und Squashplätzen für die Dauer der Neuerrichtung der Dreifachturnhalle an der Europaschule	567/2020-6
19	Anpassung der Inhalts – und Gebäudeversicherungssummen	463/2020-6
20	Kündigung Mietvertrag Trinkgut, Rosental 3	530/2020-6
21	Mietvertrag für die Anmietung der Büroräume Königstr. 25 (Kliehof)	529/2020-6
22	Mietvertrag zur weiteren Anmietung der Büroräume in der Brunnenallee 31a	552/2020-6
23	Verpachtung von mehreren Flächen in den Gemarkungen Kardorf-Hemmerich und Waldorf	325/2020-7
24	Verpachtung von zwei Grundstücken in den Gemarkungen Merten und Walberberg	551/2020-7
25	Verpachtung eines Grundstücks in der Gemarkung Rösberg, Flur 4	550/2020-7
26	Verpachtung eines Grundstücks in der Gemarkung Waldorf, Flur 6	547/2020-7
27	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	587/2020-1
28	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **25.06.2020**, 17:30 Uhr, in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	68/2020
HA Nr.	0/2020

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder

Feldenkirchen, Else UWG/Forum-Fraktion
Hanft, Wilfried SPD-Fraktion
Heller, Petra CDU-Fraktion
Heßling, Günter CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute SPD-Fraktion
Knapstein, Günter CDU-Fraktion
Koch, Christian FDP-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Kretschmer, Gabriele CDU-Fraktion
Krüger, Frank W. SPD-Fraktion
Lehmann, Michael fraktionslos
Marx, Bernd CDU-Fraktion
Müller, Marc CDU-Fraktion
Paveh, Siyamak SPD-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim SPD-Fraktion
Weiler, Jürgen Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Wingenbach, Matthias CDU-Fraktion
Züge, Rainer SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Schmitz, Rolf CDU-Fraktion
Strauff, Bernhard CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Cugaly, Ralf
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter
von Bülow, Alice, Beigeordnete

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Prinz, Rüdiger CDU-Fraktion
Söllheim, Michael CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 35_1 vom 23.04.2020 und Nr. 40/2020 vom 14.05.2020	
4	Ordnungsbehördliche Verordnung zum verkaufsoffenen Sonntag in Hersel	432/2020-3
5	Mitteilung betr. Stellenausschreibung der Amtsleitung von Amt 9 - Tiefbau und Straßenverkehrsamt	465/2020-11
6	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	433/2020-1
7	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnungspunkte 11, 13 und 14 von der Tagesordnung abzusetzen.
2. die Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte
5 „Mitteilung betr. Stellenausschreibung der Amtsleitung von Amt 9 - Tiefbau und Straßenverkehrsamt“, Vorlage-Nr. 465/2020-11 und
10 „Vergabe des Auftrages für die Reparatur des Hilfeleistungslöschfahrzeugs der Löschgruppe Sechtem“, Vorlage-Nr. 449/2020,
zu erweitern und
3. den neuen Tagesordnungspunkt 5 nach Tagesordnungspunkt 4 und den neuen Tagesordnungspunkt 10 nach Tagesordnungspunkt 9 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 5 - 14 zu neuen TOP 6 - 16.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-7.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Keine.

3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 35_1 vom 23.04.2020 und Nr. 40/2020 vom 14.05.2020	
----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------	--

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 35-1/2020 vom 23.04.2020 und Nr. 40/2020 vom 14.05.2020 keine Einwände mit der Maßgabe, dass bei der Niederschrift Nr. 40/2020 vom 14.05.2020 beim Tagesordnungspunkt 4, Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2020, Vorlage-Nr. 273/2020-2 noch folgendes aufgenommen wird:

Auf Nachfrage von AM Züge, warum die Mittel für die Möblierung des Geschwister-Scholl-Hauses nicht übertragen wurden, sagt der Bürgermeister zu, dies zu prüfen und im Haupt- und Finanzausschuss mitzuteilen.

4	Ordnungsbehördliche Verordnung zum verkaufsoffenen Sonntag in Hersel	432/2020-3
----------	-----------------------------------------------------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt den Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel, vom [XX.XX.]2020:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel, vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschlusses des Rates der Stadt Bornheim vom für die Ortschaft Hersel, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Hersel innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung am 20.09.2020 aus Anlass des „Herseler Herbst“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (vgl. Anlage 1 zur Beschlussvorlage, die „Anlage“ zur ordnungsbehördlichen Verordnung wird):
Rheinstraße zwischen Hausnummer 79 und 245 sowie den Hausnummern 110 - 236, Mertensgasse zwischen Einmündung Rheinstraße und Gartenstraße, Bierbaumstraße zwischen Einmündung Rheinstraße und Hausnummer 3, Richard-Piel-Straße zwischen Hausnummer 1 und 5, Moselstraße zwischen Einmündung Elbestraße und Rheinstraße.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Geltungsbereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- Einstimmig -

5	Mitteilung betr. Stellenausschreibung der Amtsleitung von Amt 9 - Tiefbau und Straßenverkehrsamt	465/2020-11
----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

- Kenntnis genommen -

6	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	433/2020-1
----------	-----------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Mündliche Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

7	Anfragen mündlich	
----------	--------------------------	--

AM Quadt-Herte

1. betr. Seniorenbeirat, Prozedere zur Neuwahl des Seniorenbeirats war unklar
Von wem werden die Mitglieder bestimmt/gewählt?

Antwort:

Es wird auf die gemeinsam getroffenen Regelungen zur Wahl des Seniorenbeirats verwiesen. Die Frist, zu der die Ortsvorsteher zu einer Wahlversammlung einladen müssen, wurde zuletzt verlängert.

2. betr. Pressemitteilung Plakatierung bei Wahlkampf, außerhalb geschlossener Örtlichkeiten gab es Plakate
Werden die Plakataufhänger darauf hingewiesen?

Antwort:

Zu Beginn dieser Woche wurde die zuständige Abteilung gebeten, nochmals alle darauf hinzuweisen. Bis nächste Woche wurde Zeit gegeben, die Plakate abzuhängen, ansonsten werden diese durch die Stadt entfernt.

Ende der Sitzung:17.50 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2020
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	460/2020-6
-------------	------------

Stand	19.06.2020
-------	------------

Betreff Umbau Bürgerbüro

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. erweitert die Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.06.2020 gem. §§ 58 Abs. 2 Satz 1 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW in Verbindung mit §§ 31, 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim wegen äußerster Dringlichkeit um den Tagesordnungspunkt „Umbau Bürgerbüro“
2. beschließt, den Umbau des Bürgerbüros in die Gesamtmaßnahme Rathaus Bornheim einzubinden. Die Planung wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt

1. Begründung der Dringlichkeit

Die Maßnahme Umsetzung des Brandschutzkonzeptes im Rathaus Bornheim wurde im Haupt- und Finanzausschuss am 12.02.2019 mit der Vorlage 121/2019-6 beschlossen. Der Umbau des Bürgerbüros soll kurzfristig im Zuge der Gesamtmaßnahmen Rathaus erfolgen. Die bereits für die Gesamtmaßnahme Rathaus beauftragten Planungsbüros werden aufgefordert die zusätzlichen Ausschreibungs- und Bauleistungsleistungen anzubieten.

2. Erläuterung

Durch das Planungsbüro Projekt Rheinland wurde im Vorfeld ein Raumkonzept erarbeitet, in dem die Belange des Datenschutzes und der Arbeitsstättenrichtlinien eingeflossen sind. Dieses beinhaltet neben der Möblierung auch den Austausch des Bodenbelags, Ergänzung von Glastrennwänden, Schallschutzelemente, Wandbekleidungen, inneren Blendschutz sowie die Umsetzung eines neuen, wirtschaftlicheren Beleuchtungskonzeptes. Aufgrund der rotierenden Besetzungen an den Schaltern wurde besonderes Augenmerk auf das Mobiliar gelegt, so dass die Anpassung individuell auf den einzelnen Mitarbeiter in Verbindung mit dem Arbeitsschutz gegeben ist. Ein weiterer Punkt ist, dass die Räumlichkeiten optisch aufgewertet werden sollen, um die Verwaltung als offene und moderne Einrichtung zu repräsentieren.

Kosten:

Umzug temporäres Bürgerbüro (Ratssaal)	5.000,- €
Bodenbelagsarbeiten	25.000,- €
Malerarbeiten	4.000,- €
Elektroarbeiten inkl. Beleuchtung	32.000,- €
Anmietung Mikrofonanlage (Übergangslösung)	3.000,- €

Akustik-/Glastrennwände	50.000,- €
Akustik-Deckenelemente	5.000,- €
Möblierung Beraterplätze und Wartebereich inkl. Sichtschutzfolien	50.000,- €
<u>Planungsleistungen</u>	<u>15.000,- €</u>
Summe, Brutto	189.000,- €
<u>Zzgl. 30% Sicherheit</u>	<u>56.700,- €</u>
Summe, Brutto	245.700,- €

Finanzielle Auswirkungen

Konsumtiv:

Sachkonto 523140 Kostenstelle 13401 52.000 €

Investiv:

Sachkonto 783110 5.000487.700.300 193.700 €

Die erforderlichen konsumtiven und investiven Mittel werden gegebenenfalls außer- bzw. überplanmäßig bereitgestellt.

Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2020
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	460/2020-6 Ergänzung
Stand	07.08.2020

Betreff Umbau Bürgerbüro

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die dargestellte Planung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, den Umbau des Bürgerbüros in die Gesamtmaßnahme Rathaus Bornheim einzubinden.

Sachverhalt

Die Einrichtung des Bürgerbüros ist in den letzten Jahrzehnten nicht verändert worden. Durch die Baumaßnahmen im Rathaus insbesondere den Einbau einer neuen Aufzugsanlage wird künftig die Anforderung an die Barrierefreiheit gegenüber der aktuellen Situation deutlich verbessert.

Die Einrichtung des Bürgerbüros entspricht aber nicht mehr den heutigen arbeitsschutz- und datenschutzrechtlichen Anforderungen. Dadurch ist Ablauf und die Kommunikation im Bürger-Service beeinträchtigt. Der Wartebereich ist wenig bürgerfreundlich. Auch die Nutzung eines Arbeitsplatzes durch mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist wegen der fehlenden Rahmenbedingungen (z.B. keine höhenverstellbaren Schreibtische) erschwert.

Beim Bürgerbüro handelt es sich um ein Großraumbüro mit einzelnen Schalterplätzen, an denen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein oder mehrere Bürgerinnen und Bürger gleichzeitig bedient werden. Hierbei werden in der Regel persönliche Daten bekannt gegeben (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Trennung von Eheleuten u.a.).

Um den erforderlichen Daten- und Persönlichkeitsschutz zu gewährleisten, sind die derzeitigen Maßnahmen (Abstand zwischen den Schreibtischen, Anordnung im Raum) nicht ausreichend. Immer wieder gibt es von den Bürgerinnen und Bürgern hierzu Nachfragen. Insoweit ist der Bedarf zur Verbesserung der akustischen Situation zur Sicherstellung des Datenschutzes, insbesondere zur Abgrenzung zum Wartebereich und zu den Nachbararbeitsplätzen, festzustellen.

Im Rahmen von Bildschirmarbeitsplatzanalysen wurde festgestellt, dass für die Bildschirmarbeitsplätze ein Blendschutz zu den im Rücken befindlichen Fenstern fehlt. Hierbei hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit auch darauf hingewiesen, dass die unterschiedlich großen Mitarbeiter an wechselnden Arbeitsplätzen tätig sind und dies eine Höhenanpassung der Schreibtische erforderlich macht.

Aufgrund der Organisation und der gesamten Raumkapazität lässt sich eine dauerhafte, fixe Belegung der Schreibtischarbeitsplätze im Bürgerbüro nicht realisieren. Höhenverstellbare Schreibtische dienen der Einhaltung arbeitsergonomischer Vorgaben. Im Rahmen einer Umgestaltung der Arbeitsplätze im Hinblick auf arbeitsschützende Vor-

schriften ist auch eine arbeitsplatzbezogene Beleuchtung möglich, da hierdurch das Erreichen der optimalen Lux-Werte erzielt würde.

Vor dem Hintergrund dieser arbeitsschutz- und datenschutzrechtlichen Defizite und als Zielvorgabe dieser Maßnahme erschien eine Gesamtplanung des Bürgerbüros unter Berücksichtigung aller erwähnten Vorgaben sinnvoll.

Das Planungsbüro wird das Konzept, basierend auf vorgenannter Darstellung, am 27.08.2020 im Haupt- und Finanzausschuss präsentieren.

Kosten

Umzug temporäres Bürgerbüro (Ratssaal)	5.000,- €
Anmietung Mikrofonanlage (Sitzungen)	3.000,- €
Bodenbelagsarbeiten	25.000,- €
Malerarbeiten	4.000,- €
Elektroarbeiten inkl. Beleuchtung	32.000,- €
Akustik-/Glastrennwände, Stand 03.07.2020	52.000,- €
Akustik-Deckenelemente, Stand 03.07.2020	5.000,- €
Möblierung Beraterplätze und Wartebereich inkl. Sichtschutzfolien, Stand 03.07.2020	50.000,- €
Blendschutz, Stand 03.07.2020	20.000,- €
<u>Planungsleistungen</u>	<u>15.000,- €</u>
Summe, Brutto	211.000,- €
<u>Zzgl. 20 % Sicherheit</u>	<u>42.000,- €</u>
Summe, Brutto	253.000,- €

Finanzielle Auswirkungen

Konsumtiv:

Sachkonto 523140 Kostenstelle 13401 56.000 €

Investiv:

Sachkonto 783110 5.000487.700.300 197.000 €

Die erforderlichen konsumtiven und investiven Mittel werden gegebenenfalls außer- bzw. überplanmäßig bereitgestellt.

Anlage

- Finales Einrichtungskonzept Bürgerbüro

ö

4

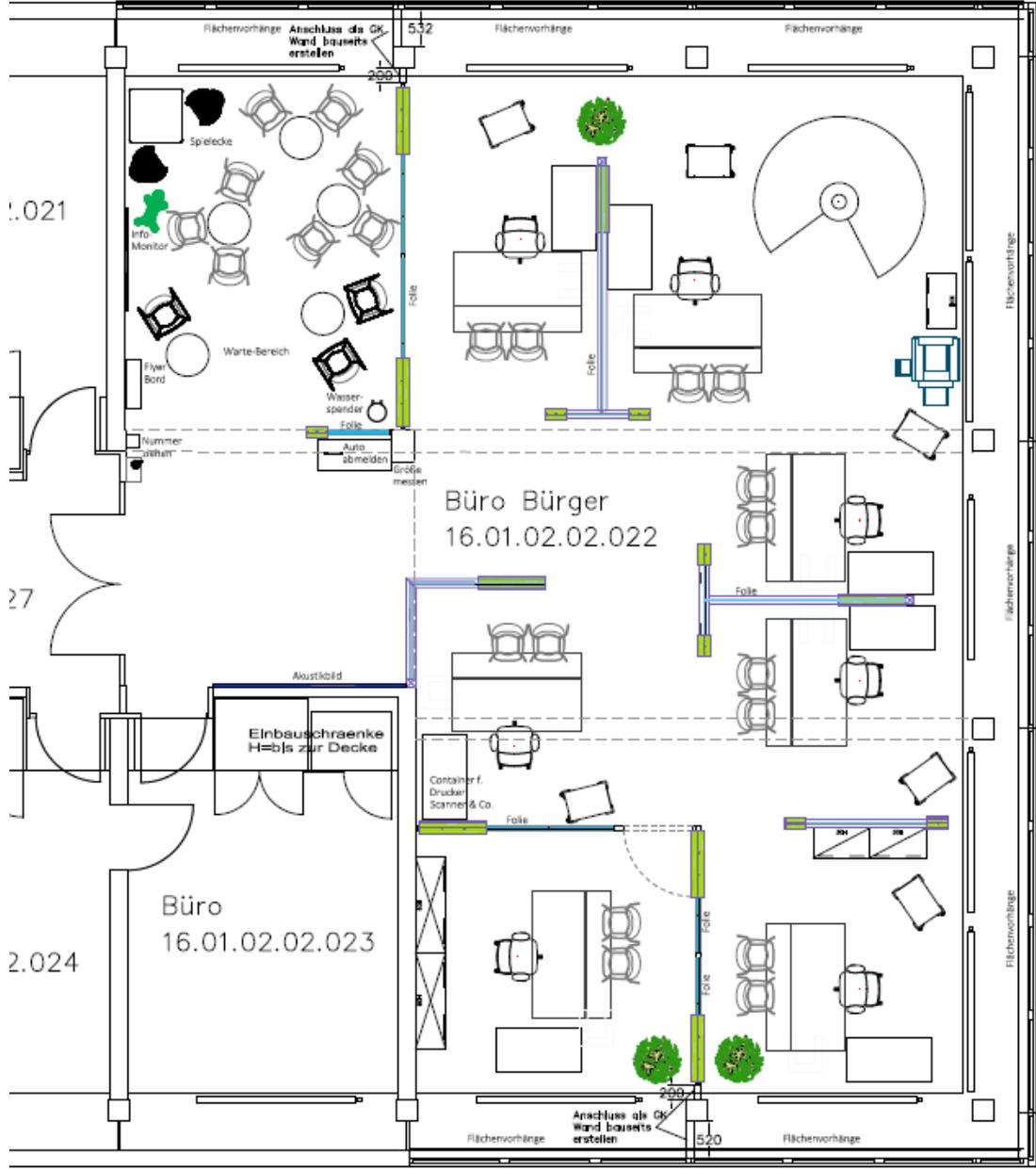
Stadt Bornheim

Neugestaltung Bürgerbüro

Finales Konzept

BÜRGERBÜRO

Grundriss Konzept 1



BÜRGERBÜRO

Konzept 1



BÜRGERBÜRO

Konzept 1



BÜRGERBÜRO

Konzept 1



BÜRGERBÜRO

Konzept 1



BÜRGERBÜRO

Konzept 1



BÜRGERBÜRO

Konzept 1



BÜRGERBÜRO

Konzept 1



BÜRGERBÜRO

Konzept 1



BÜRGERBÜRO

Konzept 1

Arbeitstisch



BÜRGERBÜRO

Konzept 1

Arbeitstisch



BÜRGERBÜRO

Moodboard



Glastrennwände mit Akustikmodulen



BÜRGERBÜRO

Moodboard

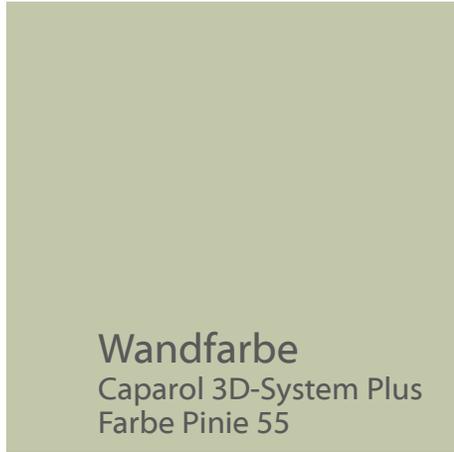


Bodenbelag z.B. alto debolon – straw oak (Eiche)

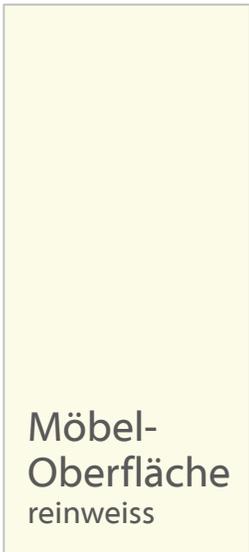
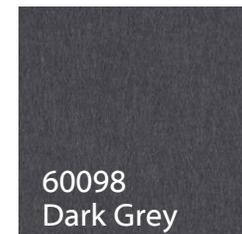


BÜRGERBÜRO

Farbkonzept



MyO
Deckenabsorber



Bezug
Bürodrehstuhl



Akustik-Absorber
Pantone, Farbe
P 162-2U



Schalen-
stuhl



UNSER TEAM FÜR SIE

Projektleitung:
Stephan Richter
Projektmanager
Tel: 0221-80 14 23 17
sri@projektrheinland.de

Office Design:
Anja Hollenhorst
Dipl. Ing. Innenarchitektin
Tel: 0221-80 14 23 15
anh@projektrheinland.de



Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2020
Rat	03.09.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	589/2020-2
Stand	29.07.2020

Betreff Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG und Tax Compliance Management System

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, von der Optionsverlängerung gemäß § 27 Abs. 22a UStG zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage Gebrauch zu machen.

Sachverhalt

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) bringt zahlreiche wesentliche Änderungen mit sich. Auf Grund dessen hatte der Gesetzgeber gemäß § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 gewährt, damit sich die jPdöR auf die Anwendung der neuen Vorschrift vorbereiten und wesentliche Fragen zur Umsetzung geklärt werden können.

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 27.10.2016 (Vorlage-Nr. 738/2016-2) beschlossen, von dieser Option zur Fristverlängerung Gebrauch zu machen und die Verwaltung beauftragt gegenüber dem Finanzamt die weitere Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche bis zum 31.12.2020 ausgeführte Leistungen der Stadt zu erklären.

Den Ratsgremien wird seitdem regelmäßig zum Umsetzungsprozess der Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG und der Einrichtung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) berichtet, zuletzt mit Vorlage-Nr. 455/2019-2 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 28.11.2019.

Der Schwerpunkt des Umstellungsprozesses liegt dabei auf der Identifizierung der umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Leistungen im Sinne des § 2b UStG durch eine gezielte Bestandsaufnahme in den einzelnen Aufgabenbereichen der Stadt. Wie geplant konnten zwischenzeitlich die umsatzsteuerlichen Bestandsaufnahmen bis auf das Amt für Weiterbildung (Amt 10) abgeschlossen und die notwendigen Anpassungsmaßnahmen mit den Verantwortlichen größtenteils abgestimmt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt sukzessive.

Eine große Anzahl von Abgrenzungs- und Anwendungsfragen ist allerdings bis heute durch den Gesetzgeber und die Finanzverwaltung ungeklärt geblieben, so z.B. auch im Bereich der

Volkshochschulen, weswegen die Bewertung der Umsatzsteuersachverhalte in Amt 10 zunächst zurückgestellt wurde. Es ist auch nicht zu erwarten, dass alle offenen Punkte bis Ende 2020 klargestellt werden.

Im Juni 2020 hat nun der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) die Einführung des § 27 Abs. 22a UStG beschlossen, um die Arbeiten der jPdÖR, insbesondere die Kommunen, bei vordringlichen Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zu unterstützen.

Danach erweitert sich der Verlängerungszeitraum für alle jPdÖR, die ursprünglich einen Optionsantrag nach § 27 Abs. 22 UStG gestellt hatten, bis einschließlich 2022, sofern die Erklärung für vor dem 01.01.2021 endende Zeiträume nicht widerrufen wird. Die Anwendung des § 2b UStG wird damit erst ab dem 01.01.2023 verpflichtend.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat auch aus folgenden Gründen von der Fristverlängerung gemäß § 27 Abs. 22a UStG Gebrauch zu machen:

- erwartete Konkretisierungen zu Abgrenzungs- und Anwendungsfragen durch die Finanzverwaltung innerhalb des verlängerten Optionszeitraums
- vertragliche Gestaltungen noch nicht abgeschlossen
- Kooperation mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR potentiell in Teilen zukünftig steuerpflichtig
- nicht unerhebliche Ausweitung der Deklarationspflichten nach neuem Recht
- Verteuerung städtischer und interkommunaler Leistungen bei Umsatzsteuerpflicht nach neuem Recht.

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR beabsichtigt gleichermaßen zu verfahren.

Die Übergangsfrist bis 2023 wird die Verwaltung weiterhin nutzen, um

- die im Rahmen des Umsetzungsprozesses offenen Punkte abzarbeiten. Dies schließt auch die Gestaltung und umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Verträgen ein.
- bereits vorgenommene Bewertungen zu überprüfen, zu aktualisieren und fortzuentwickeln.
- die Vorsteuerabzugsfähigkeit bei umsatzsteuerrechtlichen Sachverhalten zu optimieren.
- erforderlichen Schritte zur Umsetzung in der EDV zu definieren.
- Schulungen für Mitarbeitende zur optimalen Vorbereitung auf den Umstellungszeitpunkt durchzuführen.

Des Weiteren wurde bereits mehrfach über die beabsichtigte Etablierung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) in der Bornheimer Verwaltung berichtet. Ziel eines funktionierenden TCMS ist die Beachtung und Umsetzung der steuerlichen Gesetzesgrundlagen. Die zur Umsetzung des § 2b UStG durchgeführte Datenanalyse bildet eine gute Ausgangslage für die Einführung des TCMS, um damit gesetzliche Anforderungen zu erfüllen und Gesetzesverstöße mit ihren Konsequenzen zu vermeiden.

Die Beschlussfassung der in diesem Zusammenhang zu erstellenden Tax Compliance Richtlinie durch den Rat, die den verantwortlichen Stellen in der Verwaltung als Entscheidungshilfe zur Verfügung gestellt werden soll, ist zum Ende des Jahres 2020 vorgesehen.

Neben umsatzsteuerlichen Sachverhalten wird die Richtlinie insbesondere konkrete Regelungen zu Zuständigkeiten, Prozessabläufen sowie Haftungsfragen zunächst in Bezug auf die Umsatzsteuerpflichtungen der Stadt beinhalten. Im weiteren Verlauf wird das TCMS

auf die übrigen steuerrelevanten Bereiche der Verwaltung ausgedehnt.

Darüber hinaus wird die Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss weiterhin regelmäßig zum Sachstand der Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG berichten.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt

Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2020
Rat	03.09.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	293/2020-2
Stand	07.04.2020

Betreff Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabchluss für das Jahr 2019

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat stellt fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW vorliegen und beschließt die Befreiung der Stadt Bornheim von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2019 aufzustellen. Für das Haushaltsjahr 2019 wird kein Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht erstellt.

Sachverhalt

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermittelt.

Die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichts kommt gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW in Betracht, sofern die Kommune am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der drei nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllt:

Kriterium 1 – Bilanzsumme

Nach § 116a Absatz 1 Nr. 1 GO NRW dürfen die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro übersteigen.

Kriterium 2 – Anteil Erträge

Nach § 116a Absatz 1 Nr. 2 GO NRW müssen die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde ausmachen.

Kriterium 3 – Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Absatz 1 Nr. 3 GO NRW müssen die der Kommune zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Nach § 116a Absatz 2 GO NRW entscheidet der Rat über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen. Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.

Zur Prüfung der größenabhängigen Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW zur Aufstellung des NKF-Gesamtabchlusses wendet die Verwaltung das von der Gemeindeprüfungsanstalt zur Verfügung gestellte Berechnungstool an. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Bilanz- und Ertragssummen

- der Stadt Bornheim,
- der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG,
- der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG,
- dem Stadtbetrieb Bornheim AöR,
- dem Wasserwerk der Stadt Bornheim,
- der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim sowie
- dem Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel

werden die notwendigen Befreiungskriterien erfüllt. Dies wurde im Rahmen einer Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung bestätigt. Das Prüfungsergebnis ist dem als Anlage beigefügten Bericht zu entnehmen. Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat, die Stadt Bornheim von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2019 zu befreien.

Anlagen zum Sachverhalt

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

**Bericht über die Prüfung
des Gesamtabschlusses 2019
(Prüfung der größenabhängigen Befreiung)**

INHALTSVERZEICHNIS

- I. PRÜFUNGSaufTRAG**
- II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**
- III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN**
- IV. PRÜFERGEBNIS**
- V. ANLAGEN**

I. PRÜFUNGSaufTRAG

Nach § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss aufzustellen. Dieser Gesamtabchluss ist gemäß § 102 Abs. 11 GO NRW, vor Feststellung durch den Rat, von der örtlichen Rechnungsprüfung zu prüfen.

Zum Abschlussstichtag 31.12.2019 möchte die Stadt Bornheim die größenabhängige Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW in Anspruch nehmen und auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes für 2019 verzichten.

Als Ersatz für die Gesamtabchlussprüfung 2019 prüfen wir, ob gemäß Darstellung der Verwaltung die Voraussetzungen zur größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes zum Abschlussstichtag 31.12.2019 vorliegt.

Mit dieser Prüfung unterstützt die örtliche Rechnungsprüfung den Rat bei seiner Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses, vgl. § 116a Abs. 2 GO NRW.

II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Nachweis der Verwaltung (inkl. der geeigneten Unterlagen) gegenüber dem Rat, dass die Voraussetzungen nach § 116a Abs. 1 GO NRW vorliegen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Wir führen eine Vollprüfung der Unterlagen hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch. Die Nachweise und das Ergebnis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen werden in Augenschein genommen, nachvollzogen und mit den gesetzlichen Anforderungen abgeglichen.

III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

Um von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht zum Abschlussstichtag 31.12.2019 aufzustellen, befreit zu sein, müssen am vg. Abschlussstichtag und am Abschlussstichtag 31.12.2018 jeweils zwei der drei in § 116a Abs. 1 Nrn. 1-3 GO NRW benannten Merkmale zutreffen. Der Nachweis über das Vorliegen der Maßnahmen gegenüber dem Rat hat anhand geeigneter Unterlagen zu erfolgen.

Die Merkmale der größenabhängigen Befreiung machen sich an den Bilanzsummen der Stadt Bornheim und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach §116 Abs. 3 GO NRW sowie am Verhältnis der Bilanzsummen / Ordentlichen Erträge der Stadt Bornheim und den der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen / Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW fest.

Als einzubeziehende und vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche nach § 116a Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 116 Abs. 3 GO NRW wurden von der Verwaltung

- die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG,
- die Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG,
- der Stadtbetrieb Bornheim AöR,
- das Wasserwerk der Stadt Bornheim,
- die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim,
- der Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel

berücksichtigt.

Wir stellen fest, dass die Anforderungen des § 116a Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 116 Abs. 3 GO NRW diesbezüglich erfüllt sind.

III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

Die Daten der Bilanzsummen und Erträge der Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahre 2018/19 wurden folgenden Quellen entnommen:

- Stadt Bornheim
Bilanz und Ergebnisrechnung des in Prüfung befindlichen Entwurfs des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Bornheim
- Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des festgestellten Jahresabschlusses 2019 der Stromnetz GmbH Co. KG
- Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des geprüften Jahresabschlusses 2019 der Gasnetz GmbH Co. KG
- Stadtbetrieb Bornheim AöR
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des Stadtbetrieb Bornheim AöR
- Wasserwerk der Stadt Bornheim
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des Wasserwerks der Stadt Bornheim
- Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des festgestellten Jahresabschlusses 2019 der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des festgestellten Jahresabschlusses 2019 des Wasserbeschaffungsverbands Wesseling-Hersel

(Stand: 18.06.2020)

Obwohl noch nicht für alle Bereiche geprüfte und festgestellte Jahresabschlüsse zum Abschlussstichtag 31.12.2019 vorliegen, sind nach unserer Auffassung die genutzten Quellen geeignet, um hinreichend verlässliche Daten zu gewinnen.

III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

Die Bilanzsummen konnten eindeutig der in den einzelnen Bilanzen ausgewiesenen Zeile "Bilanzsumme" entnommen werden. Die ordentlichen Erträge entsprechen der Zeile 10 "Ordentliche Erträge" der Ergebnisrechnung der Stadt Bornheim. Die Erträge der verselbständigten Aufgabenbereiche entsprechen der Summe der Positionen Umsatzerlöse, Andere aktivierte Eigenleistungen und Sonstige betriebliche Erträge der sechs Gewinn- und Verlustrechnungen.

Die Bestimmung der der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen und Erträge der verselbständigten Aufgabenbereiche erfolgte ordnungsgemäß auf Basis der folgenden Beteiligungsquoten:

- Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG - 51,00 %
- Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG - 51,00 %
- Stadtbetrieb Bornheim AöR - 100,00 %
- Wasserwerk der Stadt Bornheim - 100,00 %
- Wirtschaftsförderungs- u. Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim - 50,98 %
- Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel - 25,00 %

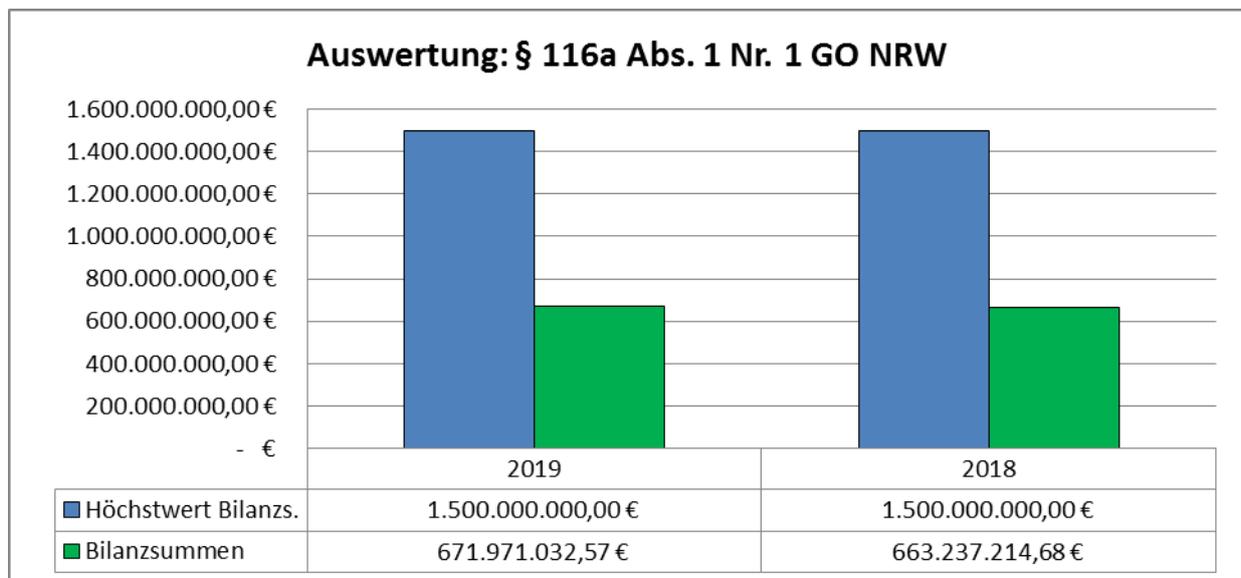
Zur Berechnung der Summen und Verhältnisse sowie deren Abgleich mit den gesetzlichen Wertgrenzen wurde von der Verwaltung das von der gpaNRW bereitgestellte excel-tool "Aufstellung eines Gesamtabchlusses?" genutzt.

Die Funktionsfähigkeit des excel-tools wurde von uns durch Vergleichsrechnungen geprüft und bestätigt.

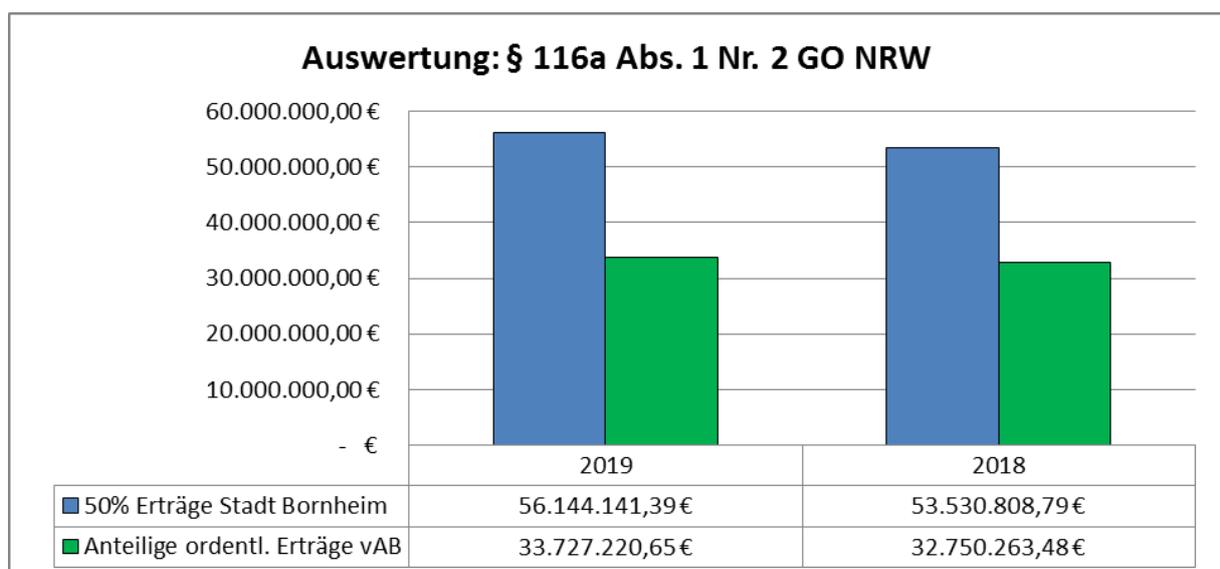
Die nach § 116a Abs. 1 GO NRW erforderlichen Daten wurden vollständig und richtig in das excel-tool übernommen.

III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

Nach den Berechnungen liegen die Bilanzsummen 2019 bei 671.971.032,57 EUR und 2018 bei 663.237.214,68 EUR. Die gesetzliche Obergrenze von 1.500.000.000,00 EUR wird nicht überschritten.

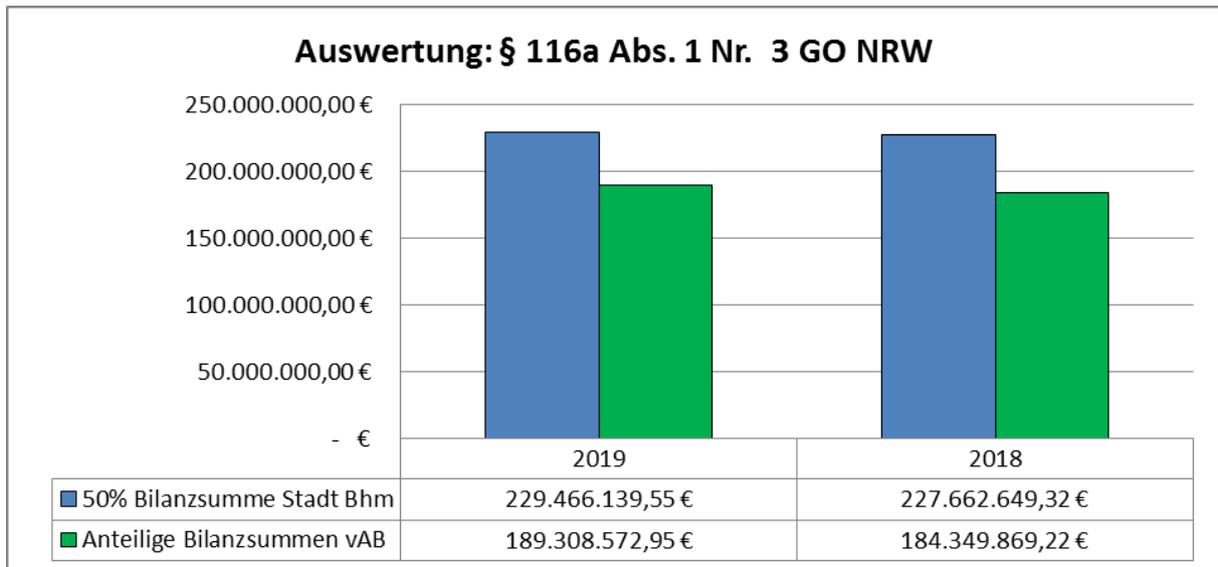


Die zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche entsprachen 2019 30,04 % und 2018 30,59 % der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Stadt Bornheim aus. Sie liegen somit unterhalb des Grenzwertes von 50 %.



III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

Die zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche entsprechen 2019 41,25 % und 2018 40,49 % der Bilanzsummen der Stadt Bornheim aus. Sie liegen unterhalb des Grenzwertes von 50 %.



Nach unserer Prüfung können wir die Berechnung und Auswertung der Verwaltung bestätigen.

IV. PRÜFERGEBNIS

Zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2019 wurden

- **alle verselbständigten Aufgabenbereiche gemäß § 116a Abs. 1 i.V.m. § 116 Abs. 3 GO NRW einbezogen,**
- **die Bilanzsummen und Erträge geeigneten Unterlagen entnommen,**
- **die zuzurechnenden Bilanzsummen und Erträge ordnungsgemäß bestimmt.**

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2019 liegen vor.

Bornheim, den 26.06.2020



Jan Rondholz

Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Bornheim

V. ANLAGEN

Auszug aus dem excel-tool der gpaNRW zur Bestimmung der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses

A) Jahr der Befreiung 2019

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2019	2018	2019	2018
Stadt Bornheim	458.932.279,09	455.325.298,64	112.288.282,78	107.061.617,58

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche

Name des verselbständigten Aufgabenbereiches	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Stromnetz Bornheim	51,0	51,0	14.208.995,52	14.248.399,73	7.246.587,72	7.266.683,86
Gasnetz Bornheim	51,0	51,0	19.795.096,33	19.922.216,77	10.095.499,13	10.160.330,55
Stadtbetrieb Bornheim	100,0	100,0	134.124.548,95	132.954.949,19	134.124.548,95	132.954.949,19
Wasserwerk Stadt Bornheim	100,0	100,0	31.795.019,30	28.061.846,95	31.795.019,30	28.061.846,95
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungs mbH Bornheim	51,0	51,0	10.654.905,74	10.488.578,97	5.431.870,95	5.347.077,56
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	25,0	25,0	2.460.187,64	2.235.924,43	615.046,91	558.981,11
Summe			213.038.753,48	207.911.916,04	189.308.572,95	184.349.869,22

Name des verselbständigten Aufgabenbereiches	Beteiligungsquote in Prozent		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Stromnetz Bornheim	51,0	51,0	2.546.903,99	2.598.520,39	1.298.921,03	1.325.245,40
Gasnetz Bornheim	51,0	51,0	1.794.591,00	1.749.773,00	915.241,41	892.384,23
Stadtbetrieb Bornheim	100,0	100,0	23.546.048,85	22.666.465,61	23.546.048,85	22.666.465,61
Wasserwerk Stadt Bornheim	100,0	100,0	6.906.256,39	6.898.369,46	6.906.256,39	6.898.369,46
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungs mbH Bornheim	51,0	51,0	1.526.329,04	1.346.055,26	778.122,54	686.218,97
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	25,0	25,0	1.130.521,70	1.126.319,25	282.630,43	281.579,81
Summe			37.450.650,97	36.385.502,97	33.727.220,65	32.750.263,48

Kriterium 1		Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.		Auswertung
Bilanzsumme		2019	2018	
Berechnung				<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border-radius: 50%; margin-right: 5px;"></div> Das Kriterium ist erfüllt. </div>
Bilanzsumme der Kommune		458.932.279,09 €	455.325.298,64 €	
+		+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbständigten Aufgabenbereiche		213.038.753,48 €	207.911.916,04 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?		= 671.971.032,57 €	= 663.237.214,68 €	

V. ANLAGEN

Kriterium 2 Anteil Erträge		Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.		
Berechnung	2019	2018	Auswertung	
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	33.727.220,65 €	32.750.263,48 €		Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/		
<u>Ordentliche Erträge der Kommune</u> = < 50,00 % ?	= <u>112.288.282,78 €</u> = 30,04 %	= <u>107.061.617,58 €</u> = 30,59 %		

Kriterium 3 Anteil Bilanzsumme		Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.		
Berechnung	2019	2018	Auswertung	
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	189.308.572,95 €	184.349.869,22 €		Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/		
<u>Bilanzsumme der Kommune</u> = < 50,00 % ?	= <u>458.932.279,09 €</u> = 41,25 %	= <u>455.325.298,64 €</u> = 40,49 %		

Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2020
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	590/2020-6
-------------	------------

Stand	29.07.2020
-------	------------

Betreff Projektplan Hochbaumaßnahmen 2020-2029**Beschlussentwurf**

Der Haupt- und Finanzausschuss

- nimmt den Projektplan und die Maßnahmen zur Beschleunigung von Investitionen zur Kenntnis.
- beauftragt die Verwaltung, die dargestellte stellenplanmäßige Verstärkung in die Beratungen des Stellenplans 2021/2022 einzubeziehen.

Sachverhalt

Die Verwaltung hat mit Bezug auf den Beschluss des Rates vom 25.06.2020, womit die Verwaltung beauftragt wurde, die im Haushaltsplan 2020 vorgesehenen Investitionen in die Kindertageseinrichtungen, Schulen und Feuerwehrgerätehäuser zu beschleunigen, um dafür Sorge zu tragen, dass Arbeit und Beschäftigung in Zeiten der Corona-Pandemie gesichert werden, einen Projektplan erstellt.

Projektplan

Der hier dargestellte Projektplan bezieht sich auf Schulen (zuständiger Fachausschuss Ausschuss für Schulen, Soziales und Demographischen Wandel), Kindertagesstätten (zuständiger Fachausschuss Jugendhilfeausschuss), Feuerwehrgerätehäuser, Verwaltungsgebäude und sonstige städt. Gebäude (zuständiger Fachausschuss Haupt- und Finanzausschuss).

Hochbauprojekte werden üblicherweise fachbezogen in den entsprechenden Gremien beraten. Mit dem Projektplan wird den Gremien ermöglicht, eine Übersicht aller Hochbaumaßnahmen in einem angenommenen perspektivischen Zeitrahmen einer Umsetzung bei effizientem Einsatz aller verfügbaren und aktiven Hochbaumitarbeiter zu erhalten.

Im Projektplan sind alle wesentlichen Maßnahmen dargestellt. Die farblichen Unterschiede signalisieren die zu erwartende Betreuungsintensität. Sofern keine besonderen Erkenntnisse vorliegen, werden dabei die Planungsphasen und die Ausführungsphasen pauschal mit jeweils zwei Jahren angenommen.

Die Zeitschiene für die Maßnahme an der Grundschule Walberberg basiert auf dem Terminplan für den Neubau der Heinrich-Böll-Gesamtschule (HBG). Wenn der Standort Merten nach dem Auszug der Heinrich-Böll-Gesamt als Übergangslösung für die Grundschule Walberberg genutzt werden kann, wäre die Errichtung einer separaten Übergangslösung nicht erforderlich. In dem Moment stehen ausreichend Räume zur Verfügung.

Investitionen beschleunigen

Einen besonderen Entwicklungsbereich stellt die Gebäudetechnik dar. Die techn. Gebäudeausrüstung nimmt nahezu 40% der gesamten Gebäudkosten ein. Technische Anlagen be-

reits nach 20 Jahren abgeschrieben. Die schnelle Entwicklung der immer komplexer werdenden Gebäudeausrüstung und Gebäudeautomatisation sollte fachlich im Amt abgebildet sein. Bei diesem nicht zu vernachlässigenden Kostenanteil ist bei Planung, Umsetzung und bei der Instandhaltung der Gebäudetechnik ein personeller Zuwachs von zwei Versorgungsingenieuren erforderlich.

Eine Verlängerung der Planungsprozesse durch weitere Beauftragungen externer Stellen und Risiken von Verzögerungen der Bauprozesse ließen sich mindern. Mit Fachkräften im Bereich Versorgungstechnik werden die Risiken von langwierigen Störungen auch im Anlagenbetrieb verringert.

Der Aufgabenbereich der Versorgungsingenieure würde sich im Wesentlichen wie folgt abbilden:

Im Hochbau:

- fachliche Begleitung der projektleitenden städtischen Architekten,
- die Bewertung und Abnahme von Planungsleistungen in der Techn. Gebäudeausrüstung,
- die Überwachung im Rahmen der Neuerrichtung und Erweiterung.

In der Gebäudeunterhaltung:

- die Betreuung der Wartungsfirmen,
- die Bewertung von Anlagenstörungen und die Priorisierung der Beseitigung,
- die Betreuung der Wiederkehrenden Prüfungen und Mängelbeseitigungsüberwachung und
- das Erstellen von Standards für die Dokumentationsunterlagen.

Risikobetrachtung

Es besteht ein Risiko im pauschalen Zeitanatz für ein Projekt, ohne konkrete Kenntnis des Arbeitsauftrages kann eine nähere Zeitbestimmung nicht stattfinden.

Unter Zugrundelegung der Stellenausstattung (6,5 Ingenieurstellen) und zwei zusätzlicher Versorgungsingenieure zur Risikominimierung von Verzögerungsprozessen im Bereich der techn. Gebäudeausstattung können die Projekte in einer zeitlichen Abfolge bis zum Jahre 2029 dargestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Personalkosten für 2 Stellen betragen 233.240 Euro jährlich

Anlagen zum Sachverhalt

Projektplan HA Stand 30.07.2020

Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2020
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	354/2020-6
-------------	------------

Stand	05.08.2020
-------	------------

Betreff Installierung einer Photovoltaikanlage auf der KiTa Rilkestraße**Beschlussentwurf**

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, die wirtschaftlichste Möglichkeit zum Bau und Betrieb einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Kindertagesstätte Rilkestraße zu prüfen und bei Vorlage einer ausreichenden Wirtschaftlichkeit zu realisieren.

Sachverhalt

Mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 10.10.2019 zur Vorlage 568/2019-6, wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die Installation einer Photovoltaikanlage auf der Kindertagesstätte Rilkestraße baulich umsetzbar und wirtschaftlich sinnvoll ist, um das energieintensive Hallen- und Freizeitbad zumindest zum Teil zu versorgen.

Nach der Überprüfung des Sachverhalts kommt die Verwaltung zum Ergebnis, dass die Versorgung des Hallenfreizeitbades mit Strom aus einer auf dem Dach der Kita Rilkestraße installierten Photovoltaikanlage nicht wirtschaftlich ist.

Grund hierfür sind die hohen Kosten für die Anschlussleitung zwischen Kindergarten und Schwimmbad (ca. 30.000 € für ca. 400 m), die einen Großteil der zu erzielenden Einnahmen aufzehren würden.

Gleichwohl wurde das Gebäude des Kita-Gebäude bereits so geplant, dass eine Photovoltaikanlage auf dem Dach installiert werden kann.

Die Dachflächen der städt. Gebäude wurden bisher extern verpachtet. Alternativ könnte es sinnvoll sein, dass die Stadt zukünftig eigene Anlagen errichtet, um den Strom für den Eigenverbrauch des Gebäudes zu nutzen und um Überschüsse ins Netz einzuspeisen.

Hierzu müssen die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen geklärt werden, um ein optimales Ergebnis zu erzielen.

Hierbei sind u. a. zu bedenken:

- Größe der Anlage
- Speicherkonzept
- Betriebsführung
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- Eintrag im Marktstammdatenregister
- Abrechnung / Umsatzsteuerbelange
- Kauf oder Pacht / Leasing der Anlage
- U. a. m.

Die Größenordnung einer Anlage auf dem Dach der Kita Rilkestraße wäre mit ca. 100 KWp anzunehmen.

Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2020
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	586/2020-1
-------------	------------

Stand	17.08.2020
-------	------------

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Frage aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

AM Koch, HA 23.04.2020, TOP 13

Was ist mit dem Button Beschlusskontrolle in Session Net passiert, der ist nicht mehr vorhanden?

Antwort:

In Session Net, dem Online-Zugang zum Ratsinformationssystem Session, ist das Projekt „Beschlusskontrolle“ neu eingepflegt worden. Über den Button Beschlusskontrolle hat der Mandatsträger nun bzw. neu die Möglichkeit, die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse selbst nachzuverfolgen.

Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2020
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	545/2020-11
Stand	15.07.2020

Betreff Mitteilung betr. Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln in der Stadt Bornheim in 2019

Sachverhalt

Die Kreissparkasse Köln hat auch in 2019 Fördermittel für Projekte in Bornheim ausgeschüttet.

Geförderte Vereine und Einrichtungen in der Stadt Bornheim sowie die Verteilung der ausbezahlten Förderbeträge sind aus der Anlage zu entnehmen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Förderung der Kreissparkasse Köln ein wichtiges Instrument, um den Vereinen, Einrichtungen und Initiativen in Bornheim zusätzliche Mittel und neue Projekte zu ermöglichen und zu der Weiterentwicklung der Stadt Bornheim beizutragen.



Kreissparkasse Köln · Neumarkt 18-24 · 50602 Köln

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr. 2
53332 Bornheim



Vorstand

Kreissparkasse Köln
Neumarkt 18 - 24
50602 Köln
Telefon 0221/227-2405
Telefax 0221/227-3760
vorstand@ksk-koeln.de

25. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Henseler,

mit den beigefügten Übersichten informieren wir über unsere Förderaktivitäten in der Stadt Bornheim im Jahr 2019. Gerne können Sie darüber in einer Ihrer Ratssitzungen berichten. Für Fragen oder ergänzende Informationen hierzu stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

#GemeinsamAllemGewachsen

Unter diesem Motto wollen wir auch weiterhin die zahlreichen bürgerschaftlichen Einrichtungen, Vereine, Projekte und Initiativen in unserer Region finanziell unterstützen. Dabei haben wir insbesondere diejenigen im Fokus, die sich mit ihrem ehrenamtlichen Engagement für andere stark machen.

Denn gerade in Zeiten wie jetzt ist Gemeinschaft besonders wichtig. Und diese Gemeinschaft kommt nicht von allein. Gemeinschaft kommt von – gemeinsam schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Vorstand:
Alexander Würst (Vorsitzender),
Wolfgang Schmitz, Dr. Klaus Tiedeken, Christian Bonnen,
Udo Buschmann, Jutta Weidenfeller (stv. Mitglied)

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Michael Kreuzberg

Bankleitzahl 370 502 99
S.W.I.F.T. / BIC-Adresse COKS DE 33 XXX
Ust-Id DE 122786759
Internet www.ksk-koeln.de
Amtsgericht Köln HRA 15033

Stadt Bornheim

Gewerbesteuer auf Basis Jahresabschluss (vorläufig)	€	213.288,98
Mittel aus dem PS-Zweckertrag (<u>Anlage 1</u>)	€	62.000,00
Spenden an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und kulturelle Einrichtungen (<u>Anlage 2</u>)	€	3.161,00
Mittel aus den Stiftungen der Kreissparkasse Köln (<u>Anlage 3</u>)	€	<u>17.300,00</u>
Summe	€	<u><u>295.749,98</u></u>

Mittel aus dem PS-Zweckertrag

- Bornheimer Musikschule e.V.	€	20.000,00
- Bornheimer Kulturforum e.V.	€	3.000,00
- Schützenkapelle Bornheim e.V.	€	1.500,00
- SSV Walberberg 1930 e.V.	€	1.500,00
- Aegidius Pänz Hersel e.V.	€	1.000,00
- Arbeitsgemeinschaft Vorgebirgsstudio Merten e.V.	€	1.000,00
- AWO-Tageseinrichtung für Kinder e.V.	€	1.000,00
- Bornheimer Vorgebirgsmusikanten e.V.	€	1.000,00
- Feuerwehrverein Dersdorf e.V.	€	1.000,00
- Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Rösberg e.V.	€	1.000,00
- Förderverein der Heinrich-Böll-Sekundarschule Bornheim-Merten e.V.	€	1.000,00
- Förderverein der Kath. Kirchengemeinde St. Servatius Bornheim	€	1.000,00
- Förderverein der städtischen Kita Widdig	€	1.000,00
- Förderverein für die KiTa Secundastraße e.V.	€	1.000,00
- Förderverein Kath. Kindergarten Sechtem e.V.	€	1.000,00
- Freunde und Förderer der Markus-Schule GGS Rösberg e.V.	€	1.000,00
- Fußballverein Salia Sechtem 1923 e.V.	€	1.000,00
- Handballkreis Bonn-Euskirchen-Sieg e.V.	€	1.000,00
- Jugendakademie Walberberg	€	1.000,00
- Marianische Bruderschaft Merten-Trippelsdorf 1713 e.V.	€	1.000,00
- Pustebblume e.V.	€	1.000,00
- Sportverein Germania 1922 Alfter-Impekoven e.V.	€	1.000,00
- Sportverein Vorgebirge 23/25/56 e.V.	€	1.000,00
- St. Sebastianus Schützenbruderschaft Merten 1849 e.V.	€	1.000,00
- Stadtjugendring Bornheim e.V.	€	1.000,00
- Tambourcorps "Germania" Hersel 1951 e.V.	€	1.000,00
- Tennisclub Ville e.V.	€	1.000,00
- Turnverein Hersel 1958/92 e.V.	€	1.000,00
- TUS Germania Hersel 1910 e.V.	€	1.000,00
- TuS Roisdorf 1932 e.V.	€	1.000,00
- Verein der Freiwilligen Feuerwehr Walberberg e.V.	€	1.000,00
- Verein der Freunde und Förderer der Herseler Werth-Schule e.V.	€	1.000,00
- Verein der Freunde und Förderer der Nikolausschule e.V.	€	1.000,00
- Verein zur Förderung der städtischen Tageseinrichtung für Kinder Haus Regenbogen	€	1.000,00
- Afina, Assoziation für interkulturelle und nachbarschaftliche Arbeit e.V.	€	500,00
- Bornheimer Bürgerstiftung "Unsere Kinder, unsere Zukunft"	€	500,00
- Elterninitiative Kleine Strolche e.V.	€	500,00
- Elterninitiative Rappelkiste e.V.	€	500,00
- Förderverein Sonnenblume	€	500,00
- Kinderkarneval Sechtem 1994 e.V.	€	500,00
- Senat Förderkreis Roisdorfer Karneval e.V.	€	500,00
- Spiel- und Sportverein Bornheim 1924 e.V.	€	500,00
- Theatergruppe Sechtem e.V.	€	500,00
- Verein der Freunde und Förderer der Kath. KG St. Martin zu Bornheim-Merten e.V.	€	500,00
- Verein zur Förderung der pädagogischen Arbeit der Kita Klapperschuh e.V.	€	500,00
- Vereinsgemeinschaft Walberberg e.V.	€	500,00
	€	<u>62.000,00</u>

**Spenden an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche
und kulturelle Einrichtungen ab Euro 150,00**

- Ambulanter Hospizdienst e.V.	€	1.500,00
- Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius	€	450,00
- Kath. Kirchengemeinde St. Albertus Magnus	€	400,00
- TUS Germania Hersel 1910 e.V.	€	400,00
- Kath. Kirchengemeinde St. Michael	€	250,00
- zusätzliche Spenden unter € 150,00 in einer Summe	€	161,00
	€	<u>3.161,00</u>

Mittel aus den "Stiftungen der Kreissparkasse Köln"

- Tambour-Corps Germania Hersel 1951 e.V.	€	6.000,00
- Stadt Bornheim, Projekt "50 Jahre kommunale Neugliederung"	€	5.000,00
- Kath. Pfarrgemeinde St. Albertus-Magnus, Kirchenchor St. Cäcilia	€	1.500,00
- Europaschule Bornheim	€	1.200,00
- Heinrich-Böll-Sekundarschule	€	1.100,00
- Freunde und Förderer der KGS Walberberg e.V.	€	1.000,00
- Pusteblume e. V.	€	1.000,00
- Schützenkapelle Bornheim e.V.	€	500,00
	€	<u>17.300,00</u>